

Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Stud. Mit. Deniz Özdemir

Kubli/Papenfuß, **Warum die „Letzte Generation“ (noch) keine kriminelle Vereinigung ist**, KriPoz 02/2023.

Der globale Klimawandel oder auch die „Klimakrise“, die medienwirksam ausgerufen wurde, ist ein Thema, das unsere Gesellschaft schon seit geraumer Zeit beschäftigt, und mit Verpflichtungen einhergeht, wie das BVerfG in seinem Beschluss vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20) festgestellt hat. Spätestens seit den *Fridays for Future* Protestaktionen ist eine erhöhte Sensibilisierung für das Thema Umweltschutz und eine damit verbundene Bereitschaft zu beobachten, den „Schutzauftrag“ des BVerfG anzunehmen. Die

„Zwar erfüllt die Letzte Generation nach hiesigem Verständnis die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 129 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, allerdings greift der Tatbestandsausschluss nach § 129 Abs. 3 Nr. 2 StGB.“

entsprechende Umsetzung der eingeforderten (umweltpolitischen) Maßnahmen scheint dagegen an den politischen Aushandlungsprozessen zu scheitern. Während einige (nicht nur) ältere Personen davon ausgehen, jener Pflicht mit der einfachen Mülltrennung nachgekommen zu sein (und an regnerischen Tagen lieber ein Helles vor dem Fernseher genießen), scheuen sich aktivistische (vornehmlich jüngere) Menschen auch nicht davor, rechtliche Konsequenzen für den gemeinschaftlichen Umweltschutz in Kauf zu nehmen. Angesprochen sind

damit v.a. Anhänger der „Letzte Generation“, die in den vergangenen Wochen vor allem durch Straßenblockaden, Beschädigung oder Beschmutzung von Gegenständen und Gebäuden, Eindringen auf Privatgelände etc. in den Mittelpunkt und insoweit auch in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden gerückt sind. Die Bewertung der einzelnen Protestaktionen divergiert, was damit zu tun haben dürfte, dass diese meist politisch eingefärbt sind. Bis heute wird entsprechend über die Strafbarkeit und Strafwürdigkeit der Handlungen einzelner Mitglieder gestritten. Eindeutiger wird es dagegen, wenn man den Fokus auf die die Gruppierung selbst legt und damit auf eine potenziell vorverlagerte Strafbarkeit wegen der Beteiligung an einer solchen gem. §129 StGB. *Kubli/Papenfuß* widmen sich in ihrem Beitrag eben diese Analyse (KriPoz 02/2023), nachdem bereits *Oğlakcıoğlu/Weil* (NJW-Aktuell 02, 2023) Zweifel an der in den Raum geworfenen Einordnung angemeldet hatten. Die objektiven Voraussetzungen der kriminellen Vereinigung beschränken sich auf die Feststellung einer „Vereinigung“ und den „Vereinigungszweck“. Nach der Legaldefinition der Vereinigung nach § 129 II StGB steht v.a. das „übergeordnete gemeinsame Interesse“ im Mittelpunkt. Hierunter wird regelmäßig eine politische Überzeugung subsumiert. Aus der Struktur der „Letzten Generation“ folgern die Autoren hierzu ein notwendiges Mindestmaß an fester Organisation und nehmen im Ergebnis eine Vereinigung i.S.v. § 129 II StGB an. Der Vereinigungszweck dagegen muss auf die Begehung von Straftaten „die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mind. zwei Jahren bedroht sind“ gerichtet sein. Auch das lasse sich aufgrund der (zumindest partiellen Strafbarkeit) der Protestaktionen bejahen. *Kubli/Papenfuß* weisen aber zu Recht darauf hin, dass bei Vereinigungen, deren Zweck keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, regelmäßig der Tatbestandsausschluss nach § 129 III Nr. 2 StGB greift, wobei eine umso „extensivere“ Anwendung der Ausschlussnorm angezeigt erscheint, je höher die Relevanz des legitimen Ziels i.S.v. § 129 III Nr. 2 StGB für unsere Gesellschaft ist. Dass der Klimaschutz uns alle angeht, dürfte eigentlich auf der Hand liegen, oder? Umso besorgniserregender, dass eine Staatsschutzkammer (LG Potsdam) den Anfangsverdacht die Straftat der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Hinblick auf einige Klimaaktivisten bestätigt hat.